

Merkblatt

Regelungen für Personen und Betriebe aus dem EU-Ausland Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung (HwO)

Stand: Juni 2015 Abteilung Recht und Gewerbeangelegenheiten

Eintragung mit einer Niederlassung	Ausnahmebewilligung § 9 Abs. 1 Nr.1 HwO Nach Maßgabe der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) kann Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirt- schaftsraum eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt werden.
Welche Vorausset- zungen müssen er- füllt werden?	a) mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter oder b) mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat oder c) mindestens 4 Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in dieser Tätigkeit vorangegangen ist oder d) mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger und mindestens 5 Jahre als Unselbständiger oder e) mindestens 5 Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, davon mindestens 3 Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat. (Für das Friseurgewerbe findet Buchstabe e keine Anwendung) - und die ausgeübte Tätigkeit zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A HwO umfasst, für das die Ausnahmebewilligung beantragt wird.
Verfahrensablauf	In den Fällen der Buchstaben a und c darf die Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein. Von den vorgenannten Regelungen der EU/EWR HwV ausgenommen sind das Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- und Zahntechniker-Handwerk. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist bei der Handwerkskammer zusammen mit allen antragsbegründenden Unterlagen und Urkunden als beglaubigte Kopien oder unter Vorlage des Originals einzureichen. Durch Nichtvorlage der entsprechenden Unterlagen verzögert sich die Bearbeitung des Antrages oder wird sogar dessen Ablehnung herbeigeführt. Die zuvor genannten Voraussetzungen werden hierbei durch eine Bescheinigung über
	die Art und Dauer der Tätigkeit nachgewiesen, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates erteilt wird.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist bei der Handwerkskammer Berlin unter Vorlage aller beruflichen Unterlagen im Original bzw. beglaubigter Fotokopien und ggf. Übersetzungen von Übersetzern, die für die deutschen Gerichte bestellt sind, zu stellen.

Anschrift: Handwerkskammer Berlin Blücherstr. 68, 10961 Berlin Telefon: (030) 25 903 –104, 106,109

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Was kostet die Bearbeitung des Antrages?

Gebühren

Die behördliche Bearbeitungsgebühr beträgt für die Erteilung der Ausnahmebewilligung/Bescheinigung 280,00 €; bei Rücknahme des Antrages werden 28,00 bis 140,00 € erstattet. Die Verwaltungsgebühr ist vor Bearbeitung des Antrages in voller Höhe zu zahlen. Bei Rücknahme des Antrages wird die Differenz erstattet.

Existenzgründerberatung/Weiterbildungen



Anmeldung der Selbstständigkeit

Bei Aufnahme der Selbstständigkeit müssen die Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Berlin (Handwerkskarte) beantragt und das Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt (Bezirks- bzw. Bürgeramt) angemeldet werden. Hierbei entstehen weitere Gebühren.

Wir weisen darauf hin, dass Sie unter www.startercenter-berlin.de ihre Eintragung in die entsprechenden Verzeichnisse bereits online vorbereiten können. Hierzu können Sie Ihre persönlichen und betrieblichen Angaben hinterlegen, um das Eintragungsverfahren zu beschleunigen.

Die Handwerkskammer Berlin bietet einen umfassenden Beratungsservice für alle Fragen der Existenzgründung und Betriebsübernahme. Zusätzlich bietet die Handwerkskammer Berlin ein vielfältiges Lehrgangsangebot im Bildungsund Technologiezentrum (BTZ) an.

Telefon: Beratungen (030) 25903 - 467 BTZ (030) 25 903 - 412 / -413 / -414